

Finanzierungsgrundlagen

Aus dem Grundsatz des nicht regelungsbedürftigen Lebenssachverhalts (Gesetz dient in erster Linie der notrechtsverbindlichen Deklaration der wesentlichen n.Zusammenlebensmuster und nur ausnahmsweise der Streitschlichtung) der neuen Rechtsordnung F.Lands ergibt sich für ihre Gestaltung die Methode der vollständigen Aufhebung der bestehenden Gesetze und der gezielten Neufassung gesetzlicher Tatbestände für die deutlich geringere Anzahl von Lebenssachverhalten, die ausnahmsweise tatsächlich einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Aus ihr ergäbe sich dann ziemlich ungezwungen die Anfangsfinanzierung der neuen Rechtsordnung. Die Aufhebung der gesamten alten Rechtsordnung wird das in ihr gebundene volkswirtschaftliche Vermögen freisetzen, das für die Zwecke der neuen Rechtsordnung an sich mehr als ausreichen dürfte. Eine besondere Frage ist die nach der Finanzierung der bislang noch staatlichen Sozialausgaben, die nicht auch durch das neue ländliche Lizenzeinkommen finanziert werden können, die aber auch bisher nicht steuerfinanziert sind, wie z. B insbesondere die gesetzliche Rentenversicherung. Es leuchtet nicht nur unmittelbar ein, dass nicht rd. 80% (im Zweifel noch etwas mehr) des Bruttosozialprodukts, ca. je zur Hälfte in Form von Steuern und Sozialabgaben, der eigenverantwortlichen Verwendung durch die es verdienende Bevölkerung entzogen werden kann, sondern dass das der Grund für die zunehmende Unzufriedenheit in der Bevölkerung ist, die mittelfristig zu nicht mehr zu kontrollierenden sozialen Unruhen führen würde. Auf den Umgang mit den ehemaligen Sozialversicherungsgegenständen (künftig Existenzsicherung) der Bevölkerung wird unten unter Punkt IV. Existenzsicherung näher eingegangen. Im Übrigen dürfte aber darauf vertraut werden, dass die Finanzierung der neuen Rechtsordnung keine wesentlichen Probleme darstellen wird. Ein davon zu unterscheidendes Problem stellt allerdings die **Verschuldung der Bundesrepublik Deutschland** dar, die F.Land leider nicht durch seine Gründung abschütteln kann. Man könnte hier die **Auffassung a** vertreten, dass diese durch die Erneuerung der Rechtsordnung unverändert bleibt und erst mit ihrem Abbau begonnen wird, wenn das neue Finanzierungssystem greift. Das wäre immerhin früher als in der bestehenden Rechtsordnung. Man könnte aber auch die ehrlichere **Auffassung b** vertreten, dass die Verschuldung aus der alten Rechtsordnung resultiert, und daher auch aus dem durch sie gebundenen Vermögen abzulösen ist. Da zu befürchten sein dürfte, dass die Verschuldung das Vermögen übersteigt, würde sich Lösung b erst recht geradezu aufdrängen, wenn mit den Gläubigern (vermutlich Weltbank, IWF, EZB, oder wer auch immer) ein VFE

(Vorfälligkeits-Erlass) der Restschulden ausgehandelt werden könnte. In dem Fall würde Freiland nicht nur von strafrechtlicher Schuld sondern auch von finanzieller Schuld befreit sein Leben zu Beginn der NEUEN ZEIT beginnen. Falls die Gläubiger, die über den Geldregen immerhin froh sein müssten, auch wenn er nicht zur Deckung der gesamten Schulden ausreichen sollte, dem nicht zustimmen (Alarmglockensachverhalt) oder gar auf einer hergebrachten VFE bestehen sollten, bliebe es bei **Lösung a**, die denkbare wesentliche Übergangsprobleme ausschließt, die den Übergang zur neuen Rechtsordnung und in die neue Finanzierung daher zwar scheinbar erleichtern, aber noch nicht absolut vor fremden MItspracheansprüchen, schützen würde. Um diese auszuschließen, lohnen sich die unter Umständen, aber nur scheinbar, größeren Anstrengungen, auch die Anfangsfinanzierung der neuen Rechtsordnung sogleich im neuen Wege der laufenden Lizenzeinkommenfinanzierung vorzunehmen.

Die **laufende Finanzierung des ländlichen Gemeinwesens F.Land**, wird auf neue, andere und tragfähige Säulen gestellt. Es wird nicht im Wege der, nicht am Recht, sondern an politischen Zwecken, orientierten Steuergesetzgebung und zweckfremden Sozialgesetzgebung finanziert werden, sondern im Idealfall wird ein rechtmäßiges Einmalabgabengesetz als ultima ratio genügen, um die künftige „grünlizenzbürenbasierte“ Finanzierung in konjunkturschwachen Jahren, oder im **Fall b** ggfs. auch ihre Anfangsfinanzierung, aufzufangen. Im weniger idealen Fall wird es sich um ein Abgabenrecht, nicht nur ein einziges Gesetz, handeln. Der Autor geht der Einfachheit halber und begründet (vgl. was folgt) hier aber vom Idealfall aus:

Es sind vorab das realistische, abstrakte, aber genaue, vorerst kurz- und mittelfristige **zu erwartende LizenzEinkommen** (zeLE; kollektive Leistungsfähigkeit) und der faire, mindestens der individuellen Menschenwürde genügende **Existenzsicherungsbedarf** (kollektive Existenzsicherung) zu ermitteln:

Erstere stellt der, an internationalen Verkehrs-, bzw. falls möglich, besser, international fairen, Werten bemessene, an seine künftig veränderte Berechnung angepasste, Wert der gegenwärtigen öffentlichen und privaten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten dar (**Status Quo der Anfangsfinanzierung**). Der deutlich höhere, zu erwartende, **Status Pro der**, spätestens nach der ersten Legislaturperiode eingespielten, **laufenden Finanzierung** resultiert aus den, über die reine Wertschöpfungskettenursprungsrehabilitation, hinausreichenden, wahrscheinlichen, möglichst umfassenden Wertschöpfungskettensanierungen unter

optimaler, jedenfalls optimierter, Berücksichtigung der relevanten gesunden Marktverhältnisse, deren Pflege und ggfs. Wiederherstellung sich als Begleitaufgaben der WSBs ergeben werden (Prinzip der *transformatio rationale*).

Der faire Existenzsicherungsbedarf für Zwecke der Rente und der Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit und der **Menschenwürdebedarf** der Erdbevölkerung Freilands, der gewährleistet, dass die eigene Leistungsfähigkeit und Schaffenskraft ein mindestens menschwürdiges Leben einschließlich der Erfüllung der n.Lebensaufgaben ermöglicht, sind zu ermitteln oder fair zu schätzen.

Unter den **Prämissen**, dass ein Drittel des Bruttosozialprodukts, bzw. runder 35%, zur Finanzierung des Staatshaushalts (ohne Sozialausgaben) der BRD ausreicht, jedenfalls unter inneren Zufriedenheitsaspekten ausreichen müsste, und in der BRD insgesamt in einem Jahr private und öffentliche Forschung- und Entwicklungskosten in Höhe von ca. 7,5% des BSP anfallen, was jedenfalls beides plausibel ist, ergibt sich, dass F.Land zunächst einmal einen Betrag von 35% (im Folgenden immer des BSP) zzgl. 7,5% Forschungs- und Entwicklungsaufwandsatz, zuzüglich 2,5 – 5% Anerkennungsaufschlag, also von zusammen 47,5% vorfinanzieren müsste, um F&E von den auch jetzt schon mit ihnen beschäftigten Unternehmen als Auftragstätigkeit durchführen zu lassen. Vermutlich belief (beläuft) sich das staatliche Gesamtsteueraufkommen (also zB. auch inklusive Hundesteuer u. a. Steuern, insbesondere Verbrauchssteuern) der Bundesrepublik Deutschland übrigens tatsächlich eher mindestens auf diese Höhe. Nimmt man weiterhin an, dass die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse mit einem Gewinn in Höhe von 15% lizenziert werden können, als Ausgleich für eine entfallende Umsatzsteuer, die die Wertsteigerung auf jeder Stufe der Wertschöpfungsketten Besteuerung, sogar in Höhe von 30% (15 + geschätztes gewichtetes Mittel aus 7 und 19), ergibt das ein zeLE von rd. 42,5%. Die 35%, die bei einer Steuerfinanzierung der Landesausgaben aus einem BSP unter Sozialverträglichkeitsgesichtspunkten nicht überschritten werden sollten, werden damit bereits um 7,5% durch die, nicht nur in jeder Höhe über der Mindesthöhe, sozialverträgliche, sondern auch naturgerechte, Lizenzinkommenfinanzierung übertroffen. Hinzu kommt die allgemeine Preissenkung, die sich dadurch ergeben wird, dass die Hersteller aller denkbaren Erzeugnisse keine F&E Kosten mehr haben, die sich zufällig ungefähr in dieser Höhe bewegt haben dürften, und auf die sie ebenfalls auf der ersten Stufe der Wertschöpfungstreppe den ersten Gewinnanteilaufschlag weiterberechneten. 10% wird man hier also vermutlich noch einmal den zu erwartenden

Einnahmen hinzurechnen können, so dass man dadurch bereits Landeseinnahmen in einer Höhe von 52,5% erzielen würde, die längst auch in Rechtssystemen wie denen der BRD zur Finanzierung der Staatsausgaben ausreichen müssten, jedenfalls wenn man keine sozialen Unruhen riskieren wollte. Die allgemeine weltweite Staatenpraxis, ihre Haushalte nur mit jährlich steigender Verschuldung zu finanzieren bzw. finanziert zu können, ist nicht verständlich zu erklären. Nicht nur Angestellte, auch Unternehmer, können schlechterdings nicht mehr ausgeben, als sie verdienen. Es fragt sich daher, wie es den juristischen Personen „Staat“ möglich ist, immer weiter Schulden zu machen, obwohl sie ihre Steuereinnahmen immer weiter erheblich erhöhen? Steuern und Schulden steigen im Parallelenschwung und mit ihnen die Unzufriedenheit. Man braucht sich über sie nicht zu wundern, wenn ein Vollzeitjob, von welchem intellektuellen Anspruch auch immer (mehr Zeit als Vollzeit hat man schlicht nicht), zur Ernährung der Familie nicht mehr genügt. Auf die Frage, wo das, die Gesamtabgaben der Bürger von rund 80% des BSP, übersteigende, die Verschuldung begründende, Geld herkommt, das die Staaten auf Kosten ihrer Bürger verschwenden, wird später noch eingegangen, die von den Notenbanken gesteuerte Geldumlaufmenge beruht jedenfalls erkennbar auf erheblicher (nicht heilig sondern hoch)geistiger Fehlkalkulation, die ihren **übererheblichen Betrachtungszeitraummaßen** mindestens mit geschuldet sein dürfte. Hier lässt sich aber bereits festhalten, dass die Umstellung der Landesausgaben von Steuern auf Lizenzeinkommen nicht zu Mindereinnahmen führen wird, und zwar bei 0 Euro Einkommen- und Umsatzsteuerbelastung für den Bürger, den sie vorher allein traf!!!

Neben den ländlichen Einnahmeeffekten profitiert nicht nur die natürliche Person „Steuerzahler“, mit der letzterer leicht verwechselt wird, sondern auch die arbeitgebenden Unternehmen profitieren selbstverständlich, die nicht nur ihre Produkte trotz eingepreister Umsatzsteuer günstiger werden anbieten können, sondern die selbst natürlich auch keinen Cent bzw. Dot (falls der FREI (Fr.-Ei [in Anlehnung an die D-Mark] also „**das Freilandei**“ bzw. kurz der/das/die „FREI“) den EURO ablösen sollte) Steuern mehr werden zahlen müssen, weshalb ihnen mehr Geld für höhere Löhne und Gehälter zur Verfügung stehen wird (individuelle Leistungsfähigkeit, die Menschenwürdebedarf sichert). Neben dem Land profitieren natürlich auch die Bürger von den sinkenden Preisen. Das sind Veränderungen, die allein aus der einen einzigen Maßnahme „Übernahme der F&E Tätigkeit“ zu erwarten sind.

Nun wird ein Unternehmer, der seine Produkte auch exportiert, einwenden, dass auf den

Auslandsmärkten aber mit Nachteilen zu rechnen wäre, wenn die Kenntnisnahme von der Forschungstätigkeit und ihren Ergebnissen weltweit kostenlos zugelassen werden soll, da kaum zu verhindern sein dürfte, dass sie dann auch genutzt werden, ohne dass auch die entsprechenden Lizenzgebühren an Freiland entrichtet würden, die ausländische Konkurrenz also sogar niedrigere Aufwendungen für die Herstellung ihrer gleichwertigen Konkurrenzprodukte haben würde. Dieses Risiko dürfte aber im kalkulierbaren Bereich bleiben, da „made in Germany“ immer noch eine Wertmarke im Ausland ist und „**freely created in Freiland**“ (prototypisches n. Markenzeichen) erst recht sein wird, vor allem aber weil die Unternehmen, die die Forschung selbst betrieben haben, immer einen zeitlichen Vorsprung haben werden, und auch besser mit ihren Ergebnissen vertraut sein dürften, wenn es zum Beispiel um Folgedienstleistungen, also z. B. Nachbesserungen oder Wartung und dergleichen, geht. Die Innovationsgeschwindigkeit ist heute so hoch, dass Produkte oft nur sehr kurze Zeit als „neu“ besonders attraktiv sind, Man muss nur den Mobiltelefonmarkt betrachten, um zu erkennen, dass sich apple auf einer neuen iphone Generation zum Beispiel nicht sehr lange ausruhen darf. Schließlich muss Freiland die Kenntnisnahme von den Forschungstätigkeiten auch keineswegs zeitgleich mit der Entstehung der Ergebnisse zulassen (und die technischen Details der Ergebnisse, die zur Nutzung notwendig sind, auch nicht kostenlos zur Verfügung stellen). Eine leichte Zeitverzögerung ist hier sicher vertretbar. Auch dürfte diesem vermeintlichen Nachteil der Vorteil gegenüber stehen, dass der steuerfreie Forschungsstandort Freiland zahlreiche forschungsintensive ausländische Unternehmen magisch anziehen dürfte, die hier zwar keine Steuern, aber Löhne und Gehälter zahlen und die Nachfrage im Inland erhöhen würden. ER weiß nicht, warum der deutsche Exportüberschuss bekanntlich als Nachteil bewertet wird, dieser könnte aber schließlich so ebenfalls von alleine (wenigstens etwas) unbedeutender, die ländliche Handelsbilanz also ausgeglichen werden.

Im Inland drohen diese vermeintlichen Wettbewerbsvorteile durch vorbeurteilte ausländische Lizenzerschleichung übrigens nicht. Die auch vorgesehene verbindliche gesetzliche **n. Marktvorgabe** in Form von gerechten Preisbandbreiten (nicht nur für Kaufpreise sondern auch für Werkleistungsstundenlöhne, Dienstleistungsstundenhonorare, Mieten, andere Nutzungsentgelte und Zinsen), die sich an betriebs- und volkswirtschaftlich vernünftigen Preiskalkulationen orientieren, statt an unvernünftigen fiskalischen Bedürfnissen, schließen ausländische Markteintritte zu Kampfdumpingpreisen aus. Hierdurch bekommen nebenbei die Bürger Preissicherheit (sinkendes Inflationsrisiko). Die *Hersteller* sowie vor allem reine *Import- und Export-*

port-Handelsunternehmungen werden in Freiland *nicht mehr*, wie an jedem anderen Knoten der grenzenüberschreitenden, gleichwohl alles andere als grenzenlosen, vertrieblichen Wertschöpfungsnetze erneut mit „*internationalen Handelswegzöllen*“. i. e. u. a. Verrechnungsanpassungen, die ihrerseits Steuererhöhungen inkl. Zuschlägen, –bußgeldern und ggfs. -Zinsen auslösen, *bedroht*, die die rechtlich, mindestens steuerrechtlich, jeweils selbstständigen Unternehmen der Unternehmung belasten und mitunter gefährden. Bei den Unternehmungen handelt es sich nicht nur um in- und ausländische Konzerne u. a. Großunternehmensformen, sondern auch mittelständische und, nicht seltener, eher öfter, auch, zwar nicht steuer- aber handelsrechtlich, kleine in- und ausländische Unternehmen (vgl. z. B. den deutschen § 267 HGB), deren Aus- bzw. Inlandsniederlassungen oft rechtlich unselbstständige Betriebsstätten sind, die aber steuerrechtlich wie selbstständige Steuersubjekte behandelt werden, und zu dem Zweck auch noch eine eigene Buchhaltung einrichten und führen müssen, deren also *steuerbedingte tatsächliche Kosten sie zuzüglich zu den preiskontrollebedingt tatsächlich höheren Steuern, zuzüglich der kontrollbedingt tatsächlich höheren Preise* genauso wenig, erst recht vor diesem Hintergrund, zu erklären sind, wie der weltweite parallel schwungvolle Anstieg der Staatsverschuldungen und Staatenverschuldung einerseits sowie der staatlichen Steuer- und Sozialabgabenaufkommen andererseits. Weder internen oder externen Vertragspartnern, noch dem Bürger und auch den Bevölkerungen nicht mehr.

Statt der Bindung der volkswirtschaftlich bedeutsamen, nach vernünftigen betriebswirtschaftlichen Regeln kalkulierten, Konzernverrechnungspreise an nicht wirklich ermittelbare fiktive Marktvergleichspreise (die mindestens vergleichbare, aber unbekannte, Funktions- und Risikoprofile voraussetzen), die die gesamten grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten verfälschen und verfälscht darstellen, werden die Marktpreise in FLand nun an betriebs- und volkswirtschaftlich vernünftig kalkulierte, damit also gerechte, Konzernverrechnungspreise gebunden bzw. an gerechte Bandbreiten, was den Märkten nur guttun kann. nichtkonzerngebundene Hersteller und Handelsgesellschaften dürften darunter kaum leiden, da sie ihre Preise ohnehin so kalkulieren sollten. Unfairer Wettbewerb durch zu niedrige Preise zu Lasten der Konkurrenz wird aber ebenso ausgeschlossen, wie durch zu hohe Preise nur zum Beispiel im Falle marktbeherrschender Mono- oder Oligopole, von denen es „quasi“ eine ganze Menge gibt, zu Lasten der Kunden. Zugunsten der inländischen Kunden handelt es sich bei Marktpreisen schließlich nicht nur um solche für heimisch hergestellte,

sondern natürlich auch importierte Waren. Betriebs- und volkswirtschaftlich möglicherweise vernünftige Zusammenschlüsse von Unternehmen müssen nicht mehr aus sogenannten Wettbewerb- und Verbraucherschutzgründen (künftig **Wettbewerb- und Bürgerschutz**) kartellrechtlich verboten und angeblich zu groß gewachsene erst recht nicht zerschlagen werden, die nicht nur marktbeherrschende Größe erreichen, sondern durchaus auch ökologisch (nicht nur ökonomisch) sinnvoll (naturschonende Synergieeffekte bei der Energiegewinnung z. B.) sein und zu sinkenden Preisen führen und ihrerseits neue betriebsund volkswirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse darstellen können, an denen der Preisgesetzgeber seine gesetzlich vorgegebenen Marktpreisbandbreiten natürlich auch regelmäßig zu verproben hat. Eine Aufgabe die das Bundeskartellamt zum Beispiel übernehmen könnte, wenn es in Landesmarktpreispflegestelle umbenannt wurde und seine Mitarbeiter sich mit der Aufgabe ehrlich anfreunden können.

Nebenfolge der gesetzlichen Vorgabe gerechter Marktpreisbandbreiten ist zudem schon ein gewisser Naturressourcenschutz (Grundteilwert, hier der Natur, und m. Gesamtrevierhandauftragsgegenstand der/des GTHGF N), da sie natürlich für alle Waren auf jeder Marktstufe vorgegeben werden, vom Gramm Butter, Salz und Zucker bis hin zum Schiffscontainer Butter, Salz und Zucker, sowie vom Liter Benzin über einen Tanklastwagen Benzin bis hin zum ‚Beryll Rohöl an der Frankfurter (Waren) Börse‘ und andere an Börsen gehandelte Bodenschätze wie Gold, Myrre, Weihrauch, Silber und Diamanten zum Beispiel. Das wird nicht etwa dazu führen, dass es in FLand kein Benzin mehr geben wird, weil es der **OPEC** zum Beispiel nicht ihre Preise vorgeben kann, die über der gesetzlichen Bandbreite liegen könnten und den ölfördernden Ländern das Angebot ihres Öls auf freilichen Märkten deswegen verboten wäre, sondern der Wegfall der entbehrlich gewordenen Mineralölsteuer, die angeblich Naturschutzzwecken dient(e) ((eine zur Täuschung als solches bereite) Verbrauchsteuer mit Lenkungszweck, die kaum zu weniger KFZ-Verkehr geführt hat), die der Bürger trug und über 70% des Benzinpreises ausmachte, ermöglicht die gesetzliche Orientierung der Marktpreisbandbreiten auf allen Stufen, im Zweifel sogar an den OPEC Vorgaben, jedenfalls an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre.

Die absolut fixierten Existenzsicherungskosten bilden den nach unten dichten, das relativ fixierte zeLE den nach oben offenen, Rahmen der neuen freilichen Haushaltsrechnung, den begeisternde WSBs durch Feststellung des erheblichen ländlichen Lizenzaufkommens ausfüllen, das die/der begeisterte GTHGF EF erheben und der GTHGF AF an die

übrigen GTHGFs anhand einer bestimmten jährlich zu vergegenwärtigen Auftragsgewichtung, nach denen sich ihre Anteile am Lizenzaufkommen bemessen, verteilen werden. Die gegenwärtigen relativ relevanten Auftragsgewichte könnten sich dabei zum Beispiel aus einem Grundwertfaktor und einem Zeitwertfaktor ergeben. Voraussichtlich kann der gesamte ländliche Haushalt, dessen bescheidener Umfang dem neuen freilichen Selbstverständnis genügen wird, in der ersten Legislaturperiode vollständig auf Lizenzeinkommenfinanzierung umgestellt werden. Nur im unwahrscheinlichen, und hier selten anzunehmenden, Fall, dass eine Konjunkturschwäche tatsächlich einmal zur Unterdeckung der einzigen unverzichtbaren unteren Budgeteinrahmung der menschenwürdigen Existenzsicherung im Wert von derzeit rd. 120 Mrd. Euro führen sollte, wird diese durch eine dann zu erhebende Einmalabgabe der Bürger sichergestellt, deren Zweckaufkommen am Bruttosozialprodukt bemessen und mit dem hierfür notwendigen niedrigsten Prozent-vom-Durchschnittseinkommen-Satz auf die anderen 75 Mio. Bürger umgelegt wird. Im Übrigen sorgt die neue Steuerfreiheit selbstverständlich dafür, dass Löhne und Gehälter bezahlt werden, die ein menschenwürdiges Leben inklusive der Erfüllung aller n. Lebensaufgaben ermöglichen. Der entsprechende arbeitsgerechte Menschenwürdebedarf, der vom menschenwürdigen Existenzsicherungsbedarf zu unterscheiden ist, wird von der (oder dem) GTHGF EGL zu ermitteln und die Zahlung arbeitsgerechter Leistungsvergütungen durch die gesetzliche Vorgabe gerechter Lohn- und Gehaltsbandbreiten, selbstverständlich ihrerseits unter Berücksichtigung des gesunkenen Preisniveaus, sichergestellt. Statt Lohnabrechnungen für Steuerzwecke werden solche nun für die Zwecke arbeitsgerechter Leistungsvergütung, nicht mehr dem GTHGF EF. sondern, der GTHGF EGL übermittelt, die natürlich ohnehin die, nun von den WSBs ermittelte, jährliche Geldwertveränderung berücksichtigen wird (**Prinzip der existenziellen Gegenseitigkeit von Existenz- und Leistungsfähigkeitssicherung**). Bei Betrachtung der an die Wand gemalten Wahrheit, satt des Teufels, darf man also getroost erwarten, dass das ländliche Budget nicht abgesichert werden muss, sondern noch ein verbleibender Teil an die einzelnen Gesamtrevierbeauftragten verteilt werden kann, dessen Höhe nur mit der des zeLE geschätzt werden kann, was Martin an SEINER Stelle nicht sinnvoll an seiner Stelle (seines Bruders) leisten kann.

Die neue Rechtsordnung trägt aber im Konsens der Bevölkerung, wie erläutert, Sorge dafür, dass die konditionierte Leistungsfähigkeit und kreative Schaffenskraft eines jeden Menschen, ohne ihre leichtfertige Verschwendug, selbstverständlich jedenfalls immer ne-

beneinander, sowohl für die Erfüllung aller n.Lebensaufgaben (zB. der Pflege von bedürftigen Verwandten), als auch, für ein, nicht luxuriöses aber, menschenwürdiges Leben, geeignet und ausreichend sein werden. *Die individuelle und kollektive Existenzsicherung darf daher grundsätzlich nicht die ihr dienende individuelle und kollektive Leistungsfähigkeit gefährden, wie umgekehrt nicht die Sicherung der individuellen und kollektiven Leistungsfähigkeit die sie rechtfertigende menschenwürdige individuelle und kollektive Existenz gefährden darf.* Insbesondere die funktionierende Gegenseitigkeit von individueller Existenz- und Leistungsfähigkeitssicherung, der künftig auch die Unveräußerlichkeit des ländlichen Grund und Bodens sowie der Nachlassrückfall an die Bevölkerung dienen, wird ein **gemeinsames identitätsstiftendes Zusammengehörigkeitsgefühl** und gesunden Patriotismus in **der Bevölkerung** wecken, das/der der allgemeinen Zufriedenheit, dem, ihr entsprechenden, friedlichen, Zusammenleben, und, damit ungezwungen der nicht erzwingbaren, inneren Sicherheit Vorschub leisten wird. Auch die äußere Sicherheit wird durch die dem Ausland allgemein erklärte invitatio ad colaboratio bei der *Existenz- und Leistungsfähigkeitssicherung durch Rehabilitation und Pflege* der, idealerweise nicht nur nationalen, sondern globalen, *n.Wertschöpfung* das (bislang eher theoretische) gemeinsame identitätsstiftende Zusammengehörigkeitsgefühl der **Erbürger bzw. Erdpopulationen** fördern, was nicht nur der äußeren Sicherheit, sondern, bereits zuvor, der noch viel zweckmäßigeren Wiederherstellung der ökologischen und ökonomischen Erdgleichgewichte dienen wird, aus der dann aber unmittelbar auch mehr äußere Sicherheit, bzw. geringere äußere Gefährdung, folgt.

Köln, Datum siehe Kopfzeile

peter kress (**n.Medium**)